



**Reglement für die
Spezialfinanzierung
"Vorfinanzierung
~~Erneuerung~~
Schulraum Hochbauten des
Verwaltungsvermögens"**

der

**Einwohnergemeinde
Dotzigen**

~~**Gültig ab 05. Dezember 2018**~~
gültig ab 3. Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Zweck der Spezialfinanzierung	3
II. Weitere Bestimmungen	3
Einlage und Entnahme, Verzinsung.....	3
III. Übergangs- und Schlussbestimmungen	3
Inkrafttreten	3

Reglement für die Spezialfinanzierung "Vorfinanzierung Erneuerung Schulraum Hochbauten des Verwaltungsvermögens"

~~Die Einwohnergemeinde 3293 Dotzigen~~

beschliesst

Zweck	<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Art. 1</p> <p>¹ Unter der Bezeichnung "Vorfinanzierung <u>Erneuerung Schulraum Hochbauten des Verwaltungsvermögens</u>" besteht eine Spezialfinanzierung im Sinn von Art. 86 und Art. 88a der Gemeindeverordnung (GV).</p> <p>² Diese bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung der umfangreichen <u>Sanierungsprojekte des Schulraumes im Bereich Kindergarten, Primarschule und Oberstufe (Gemeindeverband)-Investitionen (Sanierung, Neubau, Erweiterung) im Bereich Hochbau des Verwaltungsvermögens inkl. Investitionsbeiträge für Hochbauten.</u></p>
Einlagen in die Spezialfinanzierung	<p>II. Weitere Bestimmungen</p> <p>Art. 2</p> <p>¹ Die Spezialfinanzierung kann durch den Gemeinderat mit einem jährlich zu bestimmenden Betrag gespiesen werden.</p> <p>² Der Gemeinderat kann den jährlichen Betrag aus dem allgemeinen Haushalt (Steuerhaushalt) wie folgt festlegen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Tritt ein Verlust (<u>Aufwandüberschuss</u>) auf, darf keine Einlage in die Spezialfinanzierung erfolgen;b) Tritt ein Gewinn (<u>Ertragsüberschuss</u>) auf, kann dieser vollständig eingelegt werden;c) Müssen zusätzliche Abschreibungen (finanzpolitische Reserve) vorgenommen werden, kann eine Einlage von <u>bis zu 100% max. 70%</u> der vorzunehmenden zusätzlichen Abschreibungen <u>eingelegt getätigt</u> werden. <p>³ Es dürfen maximal CHF <u>107</u> Mio. eingelegt werden.</p>
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	<p>Art. 3</p> <p>¹ Entnahmen aus der Spezialfinanzierung dürfen erst nach Fertigstellung des jeweiligen Projektes <u>in der Funktion Schulliegenschaften im Bereich Hochbau des Verwaltungsvermögens</u> vorgenommen werden.</p> <p>² Der Gemeinderat kann maximal im Umfang der jährlichen Abschreibung für <u>die Funktion Schulliegenschaften den Bereich Hochbau des Verwaltungsvermögens</u> Mittel aus der Spezialfinanzierung entnehmen, erstmals per 31.12.2018 <u>Dezember 2024</u>.</p>

~~³Wird bis am 31.12.2028 keine Investition in die Erneuerung von Schulraum umgesetzt, wird die Spezialfinanzierung über die nächsten zehn Rechnungsjahre zu gleichen Teilen zu Gunsten des allgemeinen Haushalts aufgelöst.~~

Verzinsung

Art. 4

Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Inkrafttreten

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 5

~~¹Dieses Reglement tritt am 05.12.2018~~ 3. Dezember 2024 in Kraft.

~~² Der Bestand der bestehenden Vorfinanzierung auf Basis des Reglements für die Spezialfinanzierung "Vorfinanzierung Erneuerung Schulraum" bleibt bestehen und kann gemäss dem neuen geltenden Reglement für die Spezialfinanzierung "Vorfinanzierung Hochbauten des Verwaltungsvermögens" verwendet werden.~~

~~³ Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insondere das Reglement für die Spezialfinanzierung "Vorfinanzierung Erneuerung Schulraum" vom 5. Dezember 2018 auf.~~

Dieses Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom ~~04. Dezember 2018~~ 3. Dezember 2024 angenommen worden.

EINWOHNERGEMEINDE DOTZIGEN

Der Präsident

~~Der/Die~~ Gemeindegeschreiberin

~~Roger Maurer~~

~~Daniel Mosimann~~

~~Andreas Krähenbühl~~

~~Alessia Schaller~~

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Reglement während 30 Tagen, d.h. vom xx.xxxx.2024 bis xx.xxxx.2024 zur Einsicht in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert im Anzeiger vom xx.xxxx.2024.

Dotzigen, xx. Dezember 2024

Die Gemeindeschreiberin

Alessia Schaller